

Allgemeine Bestimmungen für die Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH

§ 1 Zweck und Geltung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Schwimmhallen des Bäderbetriebes der SWE Bäder. Hierzu gehören die die **Roland Matthes Schwimmhalle** und die **Schwimmhalle Johannesplatz** samt der darin befindlichen Sauna-Einrichtungen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung nebst den besonderen Bestimmungen für Sauna- und Freibad-Einrichtungen an.
3. einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese entsprechend zu nutzen.
4. Die Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder sind pfleglich zu behandeln. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.

§ 2 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

1. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die entsprechend der beabsichtigten Nutzung das Eintrittsgeld entrichtet haben und:
 - nicht unter Einfluss berauschender, insbesondere von Alkohol oder anaboler Mittel stehen,
 - nicht Tiere mit sich führen,
 - nicht an übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden,
 - nicht die Einrichtung zu gewerblichem oder zweckwidrigem Gebrauch nutzen wollen,
 - nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in ähnlich schwerem Umfang gefährden,
 - für die kein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
2. Die Gäste nehmen auf die Fähigkeiten und Nutzungsansprüche anderer Gäste Rücksicht. Sie unterlassen gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Gäste.
3. Gäste haben sowohl den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder Folge zu leisten sowie die besonderen Nutzungshinweise für die einzelnen Anlagen zu beachten. Sind
4. Personen unter 10 Jahren (Kinder) ist der Zutritt zu Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ausschließlich in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet, die die Einsichtsfähigkeit besitzen, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten.
5. Die Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Roland Matthes Schwimmhalle, Nordbad) ist nur Schwimmen erlaubt.
6. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
7. Sport- und Spielgeräte der SWE Bäder werden dem Gast leihweise ausschließlich vom Personal zur Verfügung gestellt.
8. Die Benutzung mitgebrachter Sport- und Spielgeräte sowie Schwimmhilfen ist grundsätzlich gestattet, sofern keine Gefährdung anderer Gäste zu besorgen ist.

§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Rutschhemmende Badeschuhe werden empfohlen.
2. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden und weder mit mitgebrachten Kinder-

wagen noch mit mitgebrachten Rollstühlen befahren werden.

3. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches nicht erlaubt.
5. In Gastronomie-Bereichen ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. Daneben dürfen Speisen und Getränke nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
6. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt, sofern dafür kein gesondertes Entgelt entrichtet wurde. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
7. Bild- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung nicht gestattet.
8. Garderobenschränke und Wertfächer, stehen dem Gast nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung, maximal während der Öffnungszeit eines Tages und im Rahmen des Nutzungszwecks der Einrichtung zur Verfügung. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
10. Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen im Freigelände erlaubt.

§ 4 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und Nutzungsbeschränkungen (z. B. wegen gesperrter Schwimmbahnen) der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Gleiches gilt für die jeweiligen Preise.
2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Überschreiten der Nutzungszeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der gültigen Preisliste.

3. Bei Einschränkungen der Nutzbarkeit der Einrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung, soweit die Nutzungsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit nicht gänzlich aufhebt.
4. Im Voraus erworbene Eintritts- oder Ermäßigungsberechtigungen, die personenbezogen sind oder eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben, werden nur dann erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder beruht. Dies gilt bei nicht nur vorübergehender Schließung einzelner Nutzungsarten (z. B. Sauna), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
5. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Badezone ist 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der Garderoben und Umkleidebereich 20 Minuten nach Öffnungszeitende.

§ 5 Haftung und Obliegenheiten

1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. **Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern / Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen! Deren gesetzliche Aufsicht- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichts-Pflicht des Betreibers!**
3. Die Nutzung der Schwimm- und Badebereiche einschließlich der Kinderbecken und Spielgeräte in den Freibädern durch Kinder unter 8 Jahren darf nur unter unmittelbarer Aufsicht mindestens einer aufspflichtigen Person erfolgen.
4. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Haftung der SWE Bäder sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Bei Verlust des Eintrittsausweises, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems (Coins) oder Leih-sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Sauna-Einrichtungen der SWE Bäder GmbH

1. Der Saunabereich darf nicht von Personen genutzt werden, die an Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden, welche durch saunatypischen Wärmeeinfluss wesentlich verstärkt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift berechtigen die SWE Bäder zum Ausspruch eines dauerhaften Hausverbotes.
2. Kinder bis zu dem 3. Lebensjahr (Kleinstkinder) dürfen Saunaanlagen nur zu besonderen Sondernutzungszeiten benutzen. Die Aufsichtspersonen sind über die besonderen Gefahren für das Kleinstkind aufzuklären. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich ausschließlich in Begleitung einer Person über 18 Jahren gestattet.
3. Zur gefahrlosen Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen-Sauna-Bundes e.V. zu beachten. Diese hängen im Saunabereich gut erkennbar aus und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
4. Der Saunabereich, insbesondere die Schwitzräume, sind textilfrei zu nutzen. Das Bekleiden mit Umhängen, Saunakilts etc. ist in den Schwitzräumen gestattet, ebenso die Benutzung von Bademänteln, Handtüchern außerhalb der Schwitzräume. Bei der Nutzung des Gastronomiebereichs und beim Übergang von der Innensauna zur Außensauna in der Roland Matthes Schwimmhalle sind Badekleidung, Bademantel oder hinreichend große Badetücher zu benutzen.
5. Die Benutzung von rutschhemmenden Badeschuhen wird im Saunabereich empfohlen. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschuhe bei Nutzung der Schwitzräume vor diesen so abzustellen, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
6. Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung von Holzbänken ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Schweiß mit Holzteilen in Berührung kommt.
7. Bei Sitz- und Liegegelegenheiten aus Keramik oder Kunststoff in Schwitzräumen sind diese vor Nutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen. Aus hygienischen Gründen wird für deren Nutzung die Verwendung von Sitzunterlagen empfohlen.
8. Vor der Benutzung des Saunabereiches und jeweils vor Nutzung des Tauchbeckens muss eine Körperreinigung im textilfreien Zustand vorgenommen werden.
9. Die Benutzung von Bürsten, Lappen, Schabern, Kratzern und ähnlichen saunatypischen Geräten ist außerhalb des Duschbereichs nicht gestattet.
10. Ausschließlich die für die Ablage und das Aufhängen von Gegenständen vorgesehenen Einrichtungen sind zu nutzen. Andere, dafür nicht vorgesehene Einbauten wie Heizgeräte, Messfühler, Beleuchtungskörper dürfen zur Ablage oder zum Aufhängen von Gegenständen nicht benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern, Bademäntel etc. in Schwitzräumen oder auf anderen Heizgeräten ist untersagt.
11. Im gesamten Saunabereich ist auf das Nutzungsinteresse anderer Gäste Rücksicht zu nehmen. Laute Gespräche und Geräusche sind zu unterlassen, sofern andere Gäste diese wahrnehmen können. In als „Ruheraum“ gekennzeichneten Räumen sind nicht notwendige Geräusche zu vermeiden.
12. Das Mitführen von Foto- oder Filmaufnahmegeräten und Handys ist im Saunabereich inklusive des Umkleidebereichs verboten.
13. Die Benutzung von Ruheliegen ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Körperteil mit diesen in Berührung kommt.
14. Im Saunabereich, inklusive der Umkleideräume, herrscht absolutes Rauchverbot.
15. Im Saunabereich, mit Ausnahme des Gastronomiebereiches, ist der Verzehr von Speisen

untersagt. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken ist nur an den ausgewiesenen Bereichen gestattet.

16. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal der SWE Bäder durchgeführt.

§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen, Vertragsstrafen

Das Personal der SWE Bäder und beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Haus- und Badeordnung sind sie berechtigt, den Gast der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Die SWE Bäder ist in diesem Fall nicht zur Erstattung des Eintrittsgeldes verpflichtet.

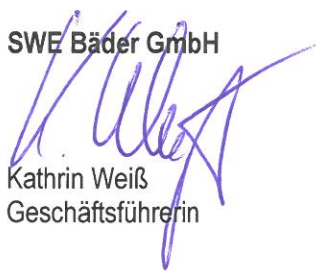
§ 7 Parken, Abstellen von Fahrrädern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln

1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder den Gästen ihrer Einrichtungen zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage an einem der aufgestellten Ständer oder an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt sind, dürfen vom Personal der SWE Bäder oder deren Beauftragten auf Kosten des Eigentümers, auch unter Beschädigung oder Zerstörung der Wegnahme-sicherungen, entfernt werden. Sie werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung nebst den besonderen Bestimmungen für Sauna- und Freibadeinrichtungen tritt am **01.08.2014** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH


Kathrin Weiß
Geschäftsführerin